

1. Anwendungsbereich	2
2. Zustandekommen des Vertrages.....	2
3. Art und Umfang unserer Leistungen	3
4. Vergütung	4
5. Zahlungsbedingungen	5
6. Allgemeine Mitwirkungsleistungen des Kunden.....	5
7. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge	6
7.1. Ort und Zeit der Lieferung; Gefahrübergang.....	6
7.2. Eigentumsvorbehalt.....	7
7.3. Rechte des Kunden bei Mängeln.....	7
8. Besondere Bestimmungen für Werkverträge	8
8.1. Rechte an werkvertraglichen Leistungen	8
8.2. Abnahme	8
8.3. Rechte des Kunden bei Mängeln	9
9. Besondere Bestimmungen für Dienstverträge.....	9
10. Besondere Bestimmungen bei der Überlassung von Standard-Software von Drittherstellern	9
11. Unsere Haftung.....	9
12. Verjährung.....	10
13. Höhere Gewalt.....	10
14. Leistungsverweigerungsrecht bei Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs	11
15. Rechte des Kunden zur Aufrechnung und Zurückbehaltung	11
16. Geheimhaltung.....	11
17. Datenschutz und Datensicherheit.....	14
18. Ausfuhrkontrolle.....	14
19. Abtretung von Rechten aus dem Vertrag	14
20. Übertragung des Vertrages.....	14
21. Änderung des Vertrages.....	15
22. Allgemeine Bestimmungen.....	16

1. Anwendungsbereich

(1) Parteien des Vertrages sind die mentIQ GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 167143; im Folgenden: „wir“) und der Kunde. Dritte werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Die vertraglichen Bestimmungen gelten auch für Rechtsnachfolger der jeweiligen Partei.

(2) Unsere Angebote und Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nicht an Verbraucher. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Verbraucher ist demgegenüber jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die dem Vertrieb unserer Leistungen gegenüber unseren Kunden dienen. Sie gelten für Verträge, auf deren Grundlage wir Waren an den Kunden verkaufen bzw. liefern oder Leistungen erbringen, gleich ob z.B. als Kauf-, Dienst- und Werkverträge und für sämtliche Produkte (z.B. Hardware, Software, Zubehör und sonstige Gegenstände, die Gegenstand eines Preisangebotes, der Annahme von Bestellungen oder sonstigen von uns abgegebene Erklärungen sind) einschließlich deren Installation und Implementierung sowie für sonstige Leistungen (z.B. Beratungsleistungen jeglicher Art einschließlich der Erstellung zweckdienlicher Konzepte, Schulungs-, Wartungs- und sonstige von uns zur Verfügung gestellte Support-Leistungen).

(4) Unsere AGB gelten – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – auch für alle zukünftigen Verträge im Sinne von Absatz 4 mit dem jeweiligen Kunden, ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf diese AGB hinweisen müssten.

(5) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht jeweils ausdrücklich widersprechen. Sie werden nicht Bestandteil oder Inhalt des Vertrages, und zwar auch nicht durch vorbehaltlose Ausführung von Lieferungen an den Kunden oder durch vorbehaltlose Annahme von Zahlungen des Kunden oder durch vorbehaltlose Bezugnahme auf eine Erklärung des Kunden, welche Vertragsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist. Abweichende individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor unseren AGB.

(6) Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Im Falle von Übersetzungen des Vertrages in andere Sprachen als die deutsche Sprache hat die deutsche Fassung des Vertrages stets Vorrang.

2. Zustandekommen des Vertrages

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, in unserem Angebot ist ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt.

(2) Wenn wir dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen, bewirkt dies nicht den Übergang oder die Einräumung eventueller Rechte oder Lizenzen an diesen Gegenständen; insbesondere bleiben jegliche Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Verwertungsrechte vorbehalten.

(3) Der Kunde ist dafür verantwortlich, zu klären, ob unsere Waren und Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Erforderlichenfalls kann sich der Kunde bei uns zu der Ware oder Leistung erkundigen oder sich in eigener Verantwortung durch fachkundige Dritte beraten lassen.

(4) Wenn wir dem Kunden ein unverbindliches Angebot unterbreiten, stellt die Bestellung des Kunden (z.B. die Übersendung des von dem Kunden unterzeichneten Bestellscheins an uns) einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar. Auch Bestellungen per E-Mail sind verbindlich. Der Kunde hält sich vierzehn (14) Kalendertage ab Zugang des Antrags bei uns an diesen Antrag gebunden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben. Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Kunden unsere Erklärung zur Annahme des Antrags zugegangen ist (z.B. der von uns gegengezeichnete Bestellschein oder unsere Auftragsbestätigung). Die Annahmeerklärung kann auch stillschweigend erfolgen, z.B. durch Auslieferung der Ware. Der Vertrag kommt darüber hinaus durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Kunden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Kunde auf sie verzichtet hat.

(5) Wenn wir dem Kunden ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages unterbreiten, halten wir uns vierzehn (14) Kalendertage ab dessen Zugang beim Kunden daran gebunden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben. Der Vertrag kommt zustande, wenn uns die Erklärung des Kunden zur Annahme des Angebots zugegangen ist (z.B. durch ein Schreiben zur Erteilung des Auftrags).

(6) Abweichende individuelle Abreden zwischen den Parteien bleiben vorbehalten.

3. Art und Umfang unserer Leistungen

(1) Wir sind nach Maßgabe des Vertrages zur Lieferung der vereinbarten Waren oder zur Erbringung von sonstigen vereinbarten Leistungen verpflichtet. Einzelheiten zu Art und Umfang der Lieferungen und sonstigen Leistungen werden im Vertrag festgelegt.

(2) Die Beschreibung einer Ware oder Leistung im Vertrag und Vereinbarungen darüber, zur Erbringung welcher Leistungen wir verpflichtet sind, stellen als solche lediglich Beschaffenheitsangaben und weder Garantien noch Zusicherungen von Eigenschaften unserer Leistungen dar. Garantien und Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung.

(3) Wenn wir uns verpflichten, dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung eine Ware zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu verschaffen, z.B. dem Kunden Standard-Software dauerhaft zu überlassen, so richtet sich der Vertrag nach Kaufrecht, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(4) Wenn wir uns verpflichten, gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung eine von uns herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sache zu liefern bzw. im Falle von Software dauerhaft zu überlassen richten sich die anwendbaren Bestimmungen nach Maßgabe von § 650 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebenfalls nach Kaufrecht, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(5) Wenn wir uns verpflichten, gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung eine Werkleistung zu erbringen, d.h. eine Sache (z.B. Software oder sonstiges Arbeitsergebnis) herzustellen oder zu verändern oder durch Dienstleistung einen Erfolg herbeizuführen, richtet sich der Vertrag nach Werkvertragsrecht, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Im Falle der Vereinbarung eines Werkvertrages gehört zu den vertragswesentlichen Pflichten des Kunden die Abnahme des Werkes.

(6) Wenn wir uns verpflichten gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung Dienstleistungen zu erbringen, ohne dass wir zur Herbeiführung eines Erfolgs verpflichtet sind, so richtet sich der Vertrag nach Dienstvertragsrecht, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. In diesem Fall schulden wir beispielsweise Leistungen zur Beratung und Unterstützung, übernehmen aber keine Verantwortung für den Erfolg der Leistungen.

(7) Wir sind berechtigt, zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung unserer sonstigen Leistungen nach freiem Ermessen Dritte einzusetzen. Dabei werden wir uns nur solcher Personen bedienen, deren Qualifikation ausreichend erscheint, die geschuldete Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Wenn wir mit dem Kunden eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen, haben Bestimmungen in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einsatz Dritter Vorrang vor Satz 1.

(8) Wir sind berechtigt, Ort und Zeit für die Erbringung unserer Leistungen zu bestimmen. Soweit wir eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Erbringung unserer Leistungen einsetzen, findet eine Arbeitnehmerüberlassung nicht statt. Wir benennen einen verantwortlichen Ansprechpartner; der Kunde ist nicht berechtigt, anderen Mitarbeitern von uns als dem verantwortlichen Ansprechpartner Weisungen zu erteilen. Die Parteien werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet, dass die jeweils von ihnen für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen.

4. Vergütung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Als Währung wird EUR vereinbart. Preise verstehen sich – soweit nicht anders von uns angegeben – zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit anfallend

(2) Soweit wir uns verpflichten, dem Kunden eine Ware zu liefern, gilt Folgendes, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

a) Unsere Preise gelten ab Lager.

b) Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung.

c) Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

d) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

e) Wird eine Montage oder ein Einbau beim Kunden vereinbart, ist hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(3) Soweit wir uns verpflichten, Leistungen nach Werkvertrags- oder Dienstvertragsrecht zu erbringen, gilt Folgendes, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart:

a) Der Kunde vergütet unsere Leistungen auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze nach Aufwand (aufwandsabhängige Vergütung), es sei denn, es ist ein Festpreis vereinbart.

b) Soweit wir die Höhe des entstehenden Aufwands oder der entstehenden Vergütung schätzen, ist diese Schätzung unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

c) Eine aufwandsabhängige Vergütung wird berechnet auf Grundlage des Zeitaufwands der von uns in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und des Stundensatzes des jeweiligen Mitarbeiters. Maßgeblich ist der tatsächliche Aufwand, wobei wir den Gesamtaufwand an einem Tag je Mitarbeiter erfassen und diesen Gesamtaufwand gemäß § 315 BGB zur Vereinfachung der Abrechnung in Einheiten von 0,25 Stunden nach kaufmännischer Rundungsregel auf- oder abrunden wird. Wir weisen den Zeitaufwand durch eine Aufstellung nach.

d) Der Kunde erstattet uns alle angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen, die zum Zwecke der Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen und die wir den Umständen nach für erforderlich halten durften.

e) Wir rechnen bei Vereinbarung einer Vergütung nach Zeitaufwand pro Kalendermonat ab, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart. Der Anspruch auf Vergütung ist mit dem Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht im Vertrag ein anderes Zahlungsziel gewährt wird, sind Entgeltforderungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Fälligkeit und Rechnungserhalt zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug.
- (2) Wenn wir mit dem Kunden Verträge über die Pflege von Software schließen und pro Vertragsquartal, Vertragshalbjahr oder Vertragsjahr abrechnen, so ist die Vergütung vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraum fällig.
- (3) Wir sind berechtigt, eine elektronische Rechnung auszustellen und diese elektronisch an den Kunden zu versenden. Der Kunde erklärt mit Zustandekommen dieses Vertrages unwiderruflich seine Zustimmung zur elektronischen Übermittlung der Rechnung. Wir sind berechtigt, die Rechnung per E-Mail an die E-Mail-Adresse zu übermitteln, die der Kunde uns angegeben hat.
- (4) Geldschulden sind während des Verzugs zu verzinsen. § 353 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Der Verzugszinssatz beträgt für Entgeltforderungen jährlich neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Wir sind berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Wir haben als Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Kunden außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (6) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen.
- (7) Soweit wir dem Kunden eine inländische Kontoverbindung benannt haben, sind Zahlungen unbar auf dieses Konto (z.B. unter Geschäftskonto) zu leisten. Wir übernehmen nicht die Kosten einer Geld-Transaktion, mit der der Kunde seine Pflicht zur Zahlung der Vergütung erfüllt. Zahlungen gelten als eingegangen, sobald wir über die Beträge verfügen können.

6. Allgemeine Mitwirkungsleistungen des Kunden

- (1) Die vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte Erbringung unserer Leistungen setzt die vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte Erbringung der vereinbarten Mitwirkungsleistungen und auch sonstiger erforderlicher Mitwirkungsleistungen durch den Kunden voraus. Soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, sind wir zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum nicht verpflichtet, in dem deren Erbringung von der vorherigen Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Kunden abhängt. Der Kunde trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Nachteile und Mehrkosten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.
- (2) Dem Kunden obliegt insbesondere die Erbringung der folgenden Mitwirkungsleistungen auf eigene Kosten:
- a) Es obliegt dem Kunden, in seinem Verantwortungsbereich die notwendigen Systemvoraussetzungen für den Einsatz von Software, die wir ihm überlassen, zu schaffen und aufrechtzuerhalten, insbesondere - soweit erforderlich - Hardware, Drittsoftware und eine Internet-Verbindung beizustellen.
 - b) Es obliegt dem Kunden, Software, die wir ihm überlassen, in Übereinstimmung zu den jeweils anwendbaren aktuellen Handbüchern bzw. Dokumentation zu nutzen.

c) Es obliegt dem Kunden, in der Beanstandung eines Mangels einer Leistung von uns eine nach Kräften detaillierte Beschreibung des jeweiligen Mangels anzugeben und im Falle einer Beanstandung eines Mangels einer Software, die wir ihm überlassen, dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, dessen Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels anzugeben.

d) Es obliegt dem Kunden, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass eine Software, die wir ihm überlassen, ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von uns im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

e) Es obliegt dem Kunden, selbst nach dem Stand der Technik seine Daten zu sichern, und zwar in anwendungsadäquaten Abständen, so dass er die Daten mit angemessenem Aufwand wiederherstellen kann, sowie angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Schadsoftware zu treffen.

f) Es obliegt dem Kunden, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an Software, die wir ihm überlassen, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, es sei denn, der Kunde ist kraft Gesetzes zur Vornahme von Änderungen an der Software berechtigt.

g) Es obliegt dem Kunden, uns – soweit wir unsere Leistungen vor Ort beim Kunden in dessen Geschäftsräumen oder in den Geschäftsräumen eines Dritten zu erbringen haben – in angemessenem Umfang erforderliche Büroräume, Dienstleistungen, Geräte (wie z.B. Kopierer, Faxgeräte, Computer und Modems) und gegebenenfalls auch Personal beizustellen und unsere Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen – soweit diese in den Geschäftsräumen eine Hausordnung zu beachten haben – hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und entsprechend einzuweisen.

h) Es obliegt dem Kunden, uns rechtzeitig alle technischen Daten, Computerprogramme, Akten, Dokumentationen, Prüfdaten und/oder andere Informationen und Hilfsmittel beizustellen, soweit wir diese bei verständiger Würdigung zur Erbringung unserer Leistungen für erforderlich halten dürfen.

7. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

7.1. Ort und Zeit der Lieferung; Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die von uns angegebene Lieferzeit bzw. -frist stellt lediglich eine Schätzung dar. Auch wenn wir eine Lieferzeit bzw. -frist verbindlich vereinbart haben, kommen wir ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

(3) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, es sei denn, wir haben die nicht richtige und/oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Ein kongruentes Deckungsgeschäft liegt vor, wenn am Tag des Abschlusses des Vertrages mit dem Kunden ein rechtsverbindlicher Bezugsvertrag von uns mit einem Zulieferer besteht, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass wir den Kunden daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern können, wie diesem versprochen. Sich abzeichnende Verzögerungen und die voraussichtlich neue Lieferzeit teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

(4) Soweit der Kunde sich in Annahmeverzug befindet, sind wir berechtigt, Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen, die wir für die Aufbewahrung und Erhaltung der geschuldeten Ware machen mussten.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Beim Versendungskauf an Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

7.2. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Leistung unserer Vergütung aus dem Kaufvertrag samt Nebenforderungen behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware vor (im Folgenden auch nur „Vorbehaltsware“).

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an Dritte sind unzulässig. Bei Pfändungen, Antrag auf Insolvenz oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder sonstigen Eingriffen Dritter oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Der Kunde wird auf die Vorbehaltsware zugreifende Dritte, insbesondere bei Pfändung, unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind insbesondere auch berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

7.3. Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Dem Kunden stehen seine Rechte wegen eines Mangels der Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für einen Kunden, der Kaufmann ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Untersuchung der Ware und Rüge von Mängeln (§§ 377, 381 HGB).

(3) Im Falle eines Sachmangels der Ware sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen werden, zunächst zur Nachbesserung (d.h. Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (d.h. im Falle von Software zur Überlassung eines neuen mangelfreien Programmstandes) verpflichtet und berechtigt. Die Beseitigung des Mangels kann im Falle von Software auch darin bestehen, dass wir dem Kunden vertragsgemäße und zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, soweit der Mangel selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung der Software nur unerheblich beeinträchtigt wird.

(4) Im Falle eines Rechtsmangels der Ware sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen werden, zunächst zur Nacherfüllung durch Verschaffung einer rechtlich einwandfreien Nutzungsmöglichkeit an der Ware oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Ware berechtigt und verpflichtet. Im Falle eines Rechtsmangels von Software übernimmt der Kunde den neuen Programmstand, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und ihm die Übernahme zumutbar ist.

(5) Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder haben wir sie – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw.

nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, so kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz verlangen; unsere Haftung auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen ist allerdings nach Maßgabe von Ziffer 11 (Unsere Haftung) und Ziffer 12 (Verjährung) beschränkt.

(7) Erbringen wir nach Meldung eines Sachmangels an Software durch den Kunden Leistungen zur Suche oder Beseitigung des Mangels, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so ist der Kunde verpflichtet, uns durch die Leistungen zur Suche oder Beseitigung des Mangels entstandene Schäden oder Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat bei seiner Meldung des Mangels keine Pflichten verletzt oder seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

8.1. Rechte an werkvertraglichen Leistungen

(1) Für die Übertragung des Sacheigentums finden die Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt entsprechende Anwendung.

(2) An Unterlagen, welche wir dem Kunden – gleich in welcher Form, z.B. in Papier oder elektronisch – zugänglich machen oder übergeben, behalten wir uns sämtliche Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte vor. Die bloße Zugänglichmachung oder Übergabe begründet weder eine Übertragung von Rechten noch die Einräumung von Nutzungsrechten oder Lizenzen.

(3) Wir bleiben Inhaber an sämtlichen ausschließlichen Schutzrechten an Werkleistungen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwa Abweichendes vereinbart.

(4) Soweit wir verpflichtet sind, dem Kunden Nutzungsrechte an werkvertraglichen Leistungen einzuräumen, schulden wir dem Kunden im Zweifel die Einräumung eines nicht-ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts zur Nutzung der Werkleistung für eigene betriebliche Zwecke. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, bestimmen sich Art und Umfang der Nutzung im Übrigen nach dem von beiden Vertragsparteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Der Kunde erhält jedoch in keinem Fall das Recht zur Bearbeitung oder zum Vertrieb der Werkleistungen.

8.2. Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Werkleistung innerhalb angemessener Frist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen maximal aber vierzehn (14) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Die Erklärung der Abnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Form. Sie kann auch stillschweigend erklärt werden. Wir können verlangen, dass der Kunde uns eine stillschweigend oder mündlich erklärte Abnahme schriftlich bestätigt.

(3) Als abgenommen gilt eine Werkleistung auch, wenn wir dem Kunden nach Bereitstellung der Werkleistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(4) Nimmt der Kunde eine mangelhafte Werkleistung ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

8.3. Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Dem Kunden stehen seine Rechte wegen eines Mangels der Werkleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Ziffer 7.3 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder haben wir sie – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, so kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder den Mangel im Wege der Selbstvornahme beheben oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz verlangen; unsere Haftung auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen ist allerdings nach Maßgabe von Ziffer 11 (Unsere Haftung) und Ziffer 12 (Verjährung) beschränkt.

9. Besondere Bestimmungen für Dienstverträge

(1) Ziffer 8.1 findet auf Arbeitsergebnisse unserer Dienstleistungen entsprechende Anwendung.

(2) Die Parteien können vereinbaren, dass Arbeitsergebnisse unserer Dienstleistungen der Freigabe bedürfen. In diesem Fall finden Ziffer 8.2 Abs. 1 und Ziffer 8.2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Rechte des Kunden bei nicht vertragsgemäßer Leistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen ist allerdings nach Maßgabe von Ziffer 11 (Unsere Haftung) und Ziffer 12 (Verjährung) beschränkt.

10. Besondere Bestimmungen bei der Überlassung von Standard-Software von Drittherstellern

Soweit wir dem Kunden Lizenzen an Standard-Software eines Drittherstellers weiterveräußern oder auch Software-Pflegeverträge zu Standard-Software mit dem Kunden über Leistungen schließen, die wir von dem Dritthersteller beziehen, so finden im Falle der vertraglichen Vereinbarung die Lizenzbedingungen und die Software-Pflegebedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass wir an die Stelle des Drittherstellers und der Kunde an unsere Stelle tritt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass wir die Standard-Software und Pflege-Leistungen von einem Vertriebsmittler des Drittherstellers beziehen. Die Lizenzbedingungen und Software-Pflegebedingungen haben in diesem Fall Vorrang vor unseren AGB.

11. Unsere Haftung

1) Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen

a) wegen Vorsatzes;

b) für Schäden, soweit diese auf dem Fehlen einer Beschaffenheit einer Ware oder Werkleistung, für die wir eine Garantie übernommen haben, oder darauf beruhen, dass wir einen Mangel einer Ware oder Werkleistung arglistig verschwiegen haben;

c) für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

d) für andere als die unter Buchst. c) aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

e) nach dem Produkthaftungsgesetz, nach der Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

(2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von uns auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch und vorhersehbar ist ein Schaden, den wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätte voraussehen müssen.

(3) In anderen als den in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Fällen ist unsere Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz gegen uns unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

12. Verjährung

(1) Ohne vertragliche Beschränkung verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen

a) Ansprüche des Kunden gegen uns bei Haftung wegen Vorsatzes;

b) Ansprüche des Kunden gegen uns wegen eines Mangels einer Ware oder Werkleistung, soweit dieser Mangel darauf beruht, dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, oder soweit wir für die Beschaffenheit der Ware oder Werkleistung eine Garantie übernommen haben;

c) Ansprüche des Kunden gegen uns wegen eines Mangels einer Ware, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, besteht;

d) Ansprüche des Kunden gegen uns auf Ersatz von Schäden

aa) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

bb) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

cc) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln einer Ware ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

13. Höhere Gewalt

(1) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind wir zur Erbringung der davon betroffenen Leistungen nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die weder wir noch der Kunde zu vertreten haben.

(2) Wir benachrichtigen den Kunden innerhalb angemessener Frist, wenn in unserem Verantwortungsbereich ein Fall höherer Gewalt eintritt und wann mit einer Wiederaufnahme der Erbringung der Leistung zu rechnen ist.

14. Leistungsverweigerungsrecht bei Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs

(1) Wenn wir aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet sind, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde die Vergütung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(2) Wir können als vorleistungspflichtige Partei eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Vergütung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir als vorleistungspflichtige Partei vom Vertrag zurücktreten. § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

15. Rechte des Kunden zur Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Kunde kann seine Forderungen gegen unsere Forderungen ohne vertragliche Beschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufrechnen, soweit seine Forderungen

- a) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder
- b) im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unseren Forderungen stehen oder
- c) ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis fortsetzen, z.B. soweit der Kunde gegen uns Ansprüche wegen Mängeln einer Ware oder Leistung hat.

Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Aufrechnung durch den Kunden ausgeschlossen.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

16. Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrages sind

- a) die Preise für Waren und Leistungen von uns und die zugrunde liegende Kalkulation von uns und
- b) sämtliche Informationen, welche die offenlegende Partei während des Bestands dieses Vertrages, d.h. im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Beendigung, an die jeweils andere Partei (nachfolgend auch „Empfänger“) weitergibt oder diesem zugänglich macht, unabhängig davon, ob dies schriftlich, mündlich, in elektronischer Form oder in sonstiger Art und Weise erfolgt, und
 - aa) die von der offenlegenden Partei ausdrücklich und für den Empfänger erkennbar als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind oder
 - bb) deren Vertraulichkeit sich aufgrund eines für dem Empfänger erkennbaren Geheimhaltungsinteresses der offenlegenden Partei aus der Natur der Sache ergibt oder
 - cc) deren Vertraulichkeit die Parteien einvernehmlich vereinbaren.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet,

- a) vertrauliche Informationen
 - aa) als anvertraute Geschäftsgeheimnisse zu behandeln,

bb) nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen und

cc) durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und

b) es zu unterlassen,

aa) vertrauliche Informationen zu verwenden, soweit dies nicht zur Erreichung des Zwecks von Vereinbarungen zwischen den Parteien erforderlich ist,

bb) vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs/Geschmacksmuster, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden und

cc) aus der Kenntnis der vertraulichen Informationen Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung, herzuleiten.

Diese Vereinbarung ist nicht auf eine Weise anzuwenden oder auszulegen, die uns bei der Entwicklung unserer eigenen Leistungen und Verfahren einschränkt. Es bleibt uns unbenommen, aus den erhaltenen vertraulichen Informationen allgemeine Schlüsse zu ziehen sowie die im Zuge der Zusammenarbeit gewonnen allgemeinen Erkenntnisse und Erfahrungen insoweit in unsere eigenen Leistungen und Verfahren einfließen zu lassen, soweit dadurch für Dritte keine Rückschlüsse auf die vertraulichen Informationen des Kunden ermöglicht wird.

(3) Nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages gelten:

a) wenn es sich bei dem Empfänger um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt: Organe des Empfängers (z. B. bei einer GmbH deren Geschäftsführer) und

b) gesetzliche Vertreter des Empfängers, soweit diese jeweils gegenüber dem Empfänger in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind; eine solche Verpflichtung kann auch durch den jeweiligen Dienst- oder Arbeitsvertrag erfolgen. Der Empfänger ist für seine Organe verantwortlich und hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(4) Der Empfänger darf vertrauliche Informationen an mit ihm verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes und Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (nachfolgend „Erfüllungsgehilfen“, z.B. Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer des Empfängers), weitergeben und diesen zugänglich machen,

a) soweit die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung für die Durchführung des Vertrages zwischen den Parteien erforderlich ist (Need to know-Prinzip) und

b) soweit die verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes und Erfüllungsgehilfen in vergleichbarer Weise wie der Empfänger zur Geheimhaltung verpflichtet sind; eine solche Verpflichtung kann gegenüber Arbeitnehmern des Empfängers auch durch den jeweiligen Arbeitsvertrag und ergänzende Weisungen des Empfängers gegenüber seinen Arbeitnehmern erfolgen.

(5) Die Pflichten des Empfängers gemäß Absatz 2 gelten nicht, soweit

a) die offenlegende Partei der Weitergabe oder Zugänglichmachung der vertraulichen Information an Dritte ausdrücklich zugestimmt hat, dies mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Zustimmung,

b) die vertrauliche Information zur Zeit ihrer Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte allgemein bekannt war,

c) die vertrauliche Information nach ihrer Weitergabe oder Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei – ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hätte – allgemein bekannt wird, dies mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens,

d) die vertrauliche Information an den Empfänger von einem Dritten auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung weitergegeben oder zugänglich gemacht wird,

e) der Empfänger die vertrauliche Information selbstständig und unabhängig von ihrer Weitergabe oder Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei erstellt oder entwickelt hat, oder

f) die vertrauliche Information aufgrund vollziehbarer Verfügung von Gerichten, Behörden oder sonstigen staatlichen Organen oder aufgrund gesetzlicher Anordnung weitergegeben oder zugänglich gemacht werden muss; der Empfänger bleibt in diesem Fall verpflichtet, der offenlegenden Partei die beabsichtigte Weitergabe bzw. Zugänglichmachung der vertraulichen Information rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen, um der offenlegenden Partei die Prüfung der Pflicht, die Geltendmachung von Rechten und die Einlegung von Rechtsbehelfen zu ermöglichen, um die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung zu verhindern.

(6) Die offenlegende Partei erklärt hiermit gegenüber dem Empfänger ihre Zustimmung in die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung einer vertraulichen Information

a) gegenüber Gerichten und/oder Behörden, soweit dies zur Durchsetzung von oder zur Verteidigung gegen Ansprüche bzw. Rechte erforderlich ist, und

b) gegenüber einer Versicherung des Empfängers, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsvertrages, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes oder zur Erfüllung von Obliegenheiten gegenüber der Versicherung erforderlich und die Versicherung in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung wie der Empfänger verpflichtet ist, und

c) gegenüber Lizenzgebern des Empfängers, soweit dies für die Durchführung von Lizenzaudits betreffend Lizenzen, die der Empfänger vom Lizenzgeber erhalten hat, erforderlich und der Lizenzgeber zur Geheimhaltung in vergleichbarer Weise wie der Empfänger zur Geheimhaltung verpflichtet ist, und

d) gegenüber aufgrund ihres Berufes gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern des Empfängers (insbesondere Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und/oder Steuerberatern), soweit dies zur Beratung des Empfängers durch den Berater erforderlich ist und der Berater von dem Empfänger nicht von seiner Pflicht zur Geheimhaltung befreit ist.

Der Empfänger hat ein Verschulden seiner Versicherung, seines Lizenzgebers und seines Beraters in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(7) Es obliegt dem Empfänger, darzulegen und zu beweisen, dass die Voraussetzungen für den jeweiligen Ausnahmetatbestand unter Absatz 5 oder Absatz 6 erfüllt sind.

(8) Der Empfänger ist gegenüber der offenlegenden Partei verpflichtet, bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche vertraulichen Informationen,

a) soweit der Empfänger diese in körperlicher Form (z.B. auf Papier) oder auf einem beweglichen Datenträger in elektronischer Form (z.B. auf USB-Stick oder DVD) erhalten hat, unaufgefordert und unverzüglich an die offenlegende Partei zurückzugeben oder

b) auf Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich zu vernichten und der offenlegenden Partei anschließend unverzüglich und in Schriftform die durchgeführte Vernichtung zu bestätigen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 bestehen nicht, soweit und solange die vertraulichen Informationen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht des Empfängers unterliegen. Soweit und sobald die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Empfängers nicht mehr bestehen, finden die Verpflichtungen nach Satz 1 entsprechend Anwendung, dies mit der Maßgabe,

dass der Empfänger auch ohne Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich zur Vernichtung gemäß Satz 1 Buchst. b) verpflichtet ist. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bestehen ferner nicht, soweit und solange der Empfänger die vertraulichen Informationen aufgrund technisch und organisatorischer notwendiger routinemäßiger Datensicherungen elektronisch speichert (z.B. als temporäre Datensicherung (etwa Backup) auf einem Datenträger des Empfängers).

Soweit und sobald die Datensicherung nicht mehr technisch und organisatorisch notwendig ist, finden die Verpflichtungen nach Satz 1 entsprechend Anwendung, dies mit der Maßgabe, dass der Empfänger auch ohne Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich zur Vernichtung gemäß Satz 1 Buchst. b) verpflichtet ist.

(9) Dem Empfänger steht gegenüber den Ansprüchen auf Herausgabe oder Vernichtung vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei kein Recht zur Zurückbehaltung zu.

(10) Die vertraglichen Pflichten nach Absatz 2 enden spätestens fünf Jahre nach Vertragsschluss. Gesetzliche Pflichten, auch z.B. nach dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht, und andere Vereinbarungen über die Geheimhaltung von Informationen und deren Verwertung, bleiben unberührt.

17. Datenschutz und Datensicherheit

(1) Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Unsere mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(2) Soweit wir für den Kunden auf der Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung personenbezogene Daten in dessen Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen, sind wir zur Erbringung unserer Leistungen nicht verpflichtet, bis der Kunde die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, z. B. mit uns eine dem anwendbaren Recht genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen hat. Zustandekommen und Wirksamkeit unseres Vertrages mit dem Kunden setzen aber nicht den Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung voraus.

18. Ausfuhrkontrolle

Die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen durch uns kann gesetzlichen Ausfuhrkontrollbestimmungen verschiedener Länder, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Der Kunde hält in seinem Verantwortungsbereich alle jeweils anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle ein.

19. Abtretung von Rechten aus dem Vertrag

(1) Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Zustimmung, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

(2) Der Kunde ist abweichend von Abs. 1 berechtigt, eine Geldforderung, die ihm gegen uns zusteht, an Dritte abzutreten, wenn der Vertrag, der diese Forderung begründet hat, für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist. Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

20. Übertragung des Vertrages

(1) Wir sind berechtigt, den Vertrag an ein anderes Unternehmen (übernehmendes Unternehmen) zu übertragen. Die Wirksamkeit der Übertragung setzt insbesondere voraus,

1. dass das übernehmende Unternehmen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsübernahme seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und

2. dass wir als übertragendes Unternehmen dem Kunden nachfolgende Informationen mitgeteilt haben:

- a) die Übertragung und den Zeitpunkt, zu dem diese wirksam werden soll;
- b) die Identität des übernehmenden Unternehmens (z.B. Firma sowie Unternehmensregister und Registernummer);
- c) die ladungsfähige Postanschrift des übernehmenden Unternehmens, an welche Erklärungen zugestellt werden können.

(2) Die Vertragsübernahme wird frühestens drei Monate nach dem formgerechten Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 2 bei dem Kunden wirksam.

(3) Der Kunde ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem formgerechten Zugang der Mitteilung der Vertragsübernahme aus wichtigem Grund zu widersprechen. Ein solcher wichtiger Grund ist

z.B. die mangelnde Leistungsfähigkeit des übernehmenden Unternehmens zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Widerspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

21. Änderung des Vertrages

(1) Wir sind berechtigt, in den vertraglich vereinbarten Fällen vertragliche Bestimmungen nach billigem Ermessen und unter den weiteren vertraglichen Voraussetzungen gemäß dem nachfolgenden Verfahren anzupassen.

(2) Wir bieten dem Kunden zur Anpassung der vertraglichen Bestimmungen rechtsverbindlich eine Änderung des Vertrages an (Anpassungsmitteilung).

(3) Im Falle einer Anpassung der vereinbarten Vergütung bei Leistungen, die wir auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. eines Software-Pflegevertrages) erbringen, gilt Folgendes: Wir dürfen die vereinbarte Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der unter dem nachfolgenden Absatz bezeichnete Index geändert hat (Änderungsrahmen). Im Falle der ersten Preisanpassung ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Im Falle weiterer Anpassungen der Vergütung ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) maßgeblich. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Bei der Anpassung der Vergütung sind wir berechtigt, die so berechneten Ergebnisse kaufmännisch bis auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Im Falle der Änderung sonstiger Vertragsbedingungen dürfen keine Bestimmungen geändert werden, welche das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zu unserem Vorteil verändern oder welche für den Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar sind.

(5) Die Anpassungsmitteilung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) den Inhalt der angebotenen Änderung des Vertrages;
- b) das Änderungsdatum (d.h. den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Vertrages wirksam werden soll);
- c) die Berechtigung des Kunden, uns gegenüber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung zu widersprechen;

d) die Textformbedürftigkeit des Widerspruchs des Kunden;

e) die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs durch den Kunden.

(6) Soweit die Änderung des Vertrages kraft Gesetzes einer Form bedarf, teilen wir dem Kunden das Angebot zur Änderung des Vertrages in der erforderlichen Form mit.

(7) Die Zustimmung des Kunden zu diesem Angebot zur Änderung des Vertrages gemäß der Anpassungsmitteilung gilt als erteilt,

a) wenn zwischen dem Zugang der Anpassungsmitteilung beim Kunden und dem von uns in der Anpassungsmitteilung benannten Termin für das Wirksamwerden der Änderungen ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegt und

b) wenn der Kunde gegenüber uns den Änderungen gemäß der Anpassungsmitteilung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung in Schriftform widersprochen hat, obwohl wir in der Anpassungsmitteilung auf die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs besonders hingewiesen haben.

(8) Bei form- und fristgerechtem Widerspruch bleiben die vertraglichen Bestimmungen unverändert.

22. Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf Verträge, die wir mit unseren Kunden schließen, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist nach unserer Wahl der jeweilige Sitz des Kunden oder unser jeweiliger Sitz. Bei Klagen eines Kunden i.S.v. Satz 1 gegen uns ist abweichend von Satz 1 ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten i.S.v. Satz 1 ausschließlich unser jeweiliger Sitz. Wenn der Kunde weder Kaufmann noch juristische Person des öffentlichen Rechts noch öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser jeweiliger Sitz auch dann ausschließlicher Gerichtsstand,

a) wenn der Kunde zudem keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, oder

b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände einschließlich § 689 Abs. 2 ZPO bleiben von Satz 1 bis 3 unberührt.

(3) Bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden sich die Parteien bemühen, außergerichtlich eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Verjährung des streitigen Anspruchs ist während der Dauer des Versuchs zur außergerichtlichen Streitbeilegung gehemmt. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen vor Gericht wird durch Satz 1 weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

(4) Änderungen und Ergänzungen unseres Vertrages mit dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung von Satz 1. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss in Bezug auf den Vertrag gegenüber uns abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform.

(6) Soweit wir mit dem Kunden für Erklärungen Schriftform vereinbaren, wird die Schriftform auch durch eine die Textform wahrende E-Mail oder die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax oder bei Vertragsschlüssen durch den

Austausch von der Schriftform genügenden Erklärungen gewahrt. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

(7) Wenn eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist im Wege der Auslegung oder hilfsweise Umdeutung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
